

27.02.96

R - AS - Fz

Antrag

**des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur "Rehabilitierung,
Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienst-
verweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter der national-
sozialistischen Gewaltherrschaft"**

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

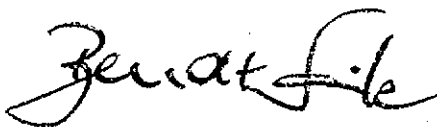
die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem Bundesrat die in der Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur "Rehabilitierung,
Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegs-
dienstverweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter der
nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"

zuzuleiten.

Ich bitte, gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

155


Dr. Berndt Seite

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur "Rehabilitierung, Entschdigung und Versorgung fr Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"

Der Bundesrat wolle beschlieen:

Entschlieung

Der Zweite Weltkrieg war nach bereinstimmender Auffassung ein vlkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg.

Viele Kriegsteilnehmer haben das nicht in voller Tragweite erkannt oder fr sich keine Mglichkeit gesehen, ihre Beteiligung am Krieg zu verweigern. Ihr Verhalten darf nicht pauschal abgewertet werden, doch darf es auch nicht bei dem Makel der Verurteilungen derjenigen bleiben, die dafr bestraft worden sind, da sie sich der Mitwirkung am Kriegsgeschehen entzogen haben.

Whrend der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gab es durch die NS-Militrjustiz eine auerordentlich hohe Zahl von Strafurteilen wegen der Tatbestnde "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung". Es wurden wegen dieser Delikte Todesurteile verhngt und vollstreckt; die Vollstreckung anderer Strafen hat oftmals indirekt zum Tode der Verurteilten gefhrt.

Durch die Begehung dieser Delikte haben sich alle Betroffenen - ungeachtet ihrer individuellen Motivationslage - jedenfalls objektiv einer Mitwirkung an einem vlkerrechtswidrigen Kriegsgeschehen entzogen und dadurch einen Anteil daran geleistet, da sich das verbrecherische Geschehen nicht noch weiter ausgebreitet hat.

Schon aus diesem Grunde ist ihnen Anerkennung zu zollen und zu einer Rehabilitierung zu verhelfen. Auf die Frage nach den Motiven fr ihr Handeln und damit auf die Frage einer berprfung jedes einzelnen Falles kommt es nicht an. Mageblich kann nur sein, ob den Betroffenen NS-Unrecht widerfahren ist.

Hierzu hat des Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. September 1991 (Az. 9a RV 11/90) ausgefhrt, es sei unerheblich, "ob das Verhalten des Betroffenen, das zur Schdigung fhrte, bestimmten Zwecken diene, ob das Verhalten heute Anerkennung verdient oder gar die von militrischen Stellen getroffenen Manahmen aus damaliger Sicht unrechtmig waren. Zu entschdigen sind daher gleichermaen Widerstandskmpfer, unpolitische Menschen, auch 'Feiglinge' und getreue Gefolgsleute in einem vlkerrechtswidrigen Krieg".

Durch eine Aufhebung der Urteile wird nicht der Vorwurf erhoben, da diejenigen Wehrmachtsangehrigen, die sich dem Krieg nicht entziehen konnten oder wollten, ein Terrorsystem

und einen verbrecherischen Krieg unterstützt hätten. Sie bewirkt lediglich die Rücknahme eines negativen Werturteils. An dessen Stelle tritt kein positives Werturteil, sondern ein Enthalten jeglicher Bewertung.

Ebenso wie die Entscheidung für eine Teilnahme am Krieg kann die Entscheidung zur Desertion sowohl auf ehrbaren als auch auf verwerflichen Motiven beruht haben. Durch die Aufhebung der Urteile wird letztlich nur klargestellt, daß eine persönliche Entscheidung für oder gegen die Teilnahme an einem rechtswidrigen Krieg nicht mit juristischen Positiv- oder Negativbewertungen versehen werden kann.

Die Aufhebung der Urteile führt auch nicht zugleich zu einem Urteil über die damaligen Richter, denn sie setzt nicht dennotwendig eine Rechtsbeugung durch die seinerzeitigen Verfahrensbeteiligten voraus. Anknüpfungspunkt und Legitimation für die Aufhebung von Urteilen kann grundsätzlich auch sein, daß der Gesetzesanwendung jegliche Legitimation fehlte.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang in seinem o.g. Urteil ausgeführt, es sei "zu berücksichtigen, daß ein Unrechtsstaat einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, in dem jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe, mit Todesstrafe geahndet wurde und daher auch rückschauend als Widerstand gegen ein Unrechtsregime nicht von der Entschädigung nach dem BVG ausgeschlossen werden darf".

Obgleich Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht zwingend voraussetzen, daß eine der Schädigung zugrundeliegende Strafmaßnahme als nationalsozialistisches Unrechtsurteil aufgehoben wurde, haben die Entschädigungsbehörden und die mit Entschädigungsverfahren befaßten Gerichte im Grundsatz das Vorliegen einer nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme bei Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und vielfach auch wegen Wehrkraftzersetzung abgelehnt. Den mittels militärgerichtlicher Verurteilung und Strafmaßnahmen Verfolgten und ihren Hinterbliebenen sind damit über Jahrzehnte Entschädigungsansprüche verwehrt worden.

Daraus folgert der Bundesrat:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung" von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt.
2. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.

3. Den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien bezeugt der Bundesrat Achtung und Mitgefühl.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile entschädigt werden.

18.10.96

Beschluß des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur "Rehabilitierung, Entschdigung und Versorgung fr Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 folgende Entschlieung gefat:

"Entschlieung
des Bundesrates
zur "Rehabilitierung, Entschdigung und Versorgung fr Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, und 'Wehrkraftzersetzer' unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"

Der zweite Weltkrieg war nach bereinstimmender Auffassung ein vlkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg.

Viele Kriegsteilnehmer haben das nicht in voller Tragweite erkannt oder fr sich keine Mglichkeit gesehen, ihre Beteiligung am Krieg zu verweigern. Ihr Verhalten darf nicht pauschal abgewertet werden, doch darf es auch nicht bei dem Makel der Verurteilungen derjenigen bleiben, die dafr bestraft worden sind, da sie sich der Mitwirkung am Kriegsgeschehen entzogen haben.

Whrend der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gab es durch die NS-Militrjustiz eine auerordentlich hohe Zahl von Strafurteilen wegen der Tatbestnde "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftersetzung" und "Wehrdienstverweigerung". Es wurden wegen dieser Delikte Todesurteile verhngt und vollstreckt; die Vollstreckung anderer Strafen hat oftmals indirekt zum Tode der Verurteilten gefhrt.

Durch die Begehung dieser Delikte haben sich alle Betroffenen - ungeachtet ihrer individuellen Motivationslage - jedenfalls objektiv einer Mitwirkung an einem völkerrechtswidrigen Kriegsgeschehen entzogen und dadurch einen Anteil daran geleistet, daß sich das verbrecherische Geschehen nicht noch weiter ausgebreitet hat.

Schon aus diesem Grunde ist ihnen Anerkennung zu zollen und zu einer Rehabilitation zu verhelfen. Auf die Frage nach den Motiven für ihr Handeln und damit auf die Frage einer Überprüfung jedes einzelnen Falles kommt es nicht an. Maßgeblich kann nur sein, ob den Betroffenen NS-Unrecht widerfahren ist.

Hierzu hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. September 1991 (Az. 9 a RV 11/90) ausgeführt, es sei unerheblich, "ob das Verhalten des Betroffenen, das zur Schädigung führte, bestimmten Zwecken diene, ob das Verhalten heute Anerkennung verdient oder gar die von militärischen Stellen getroffenen Maßnahmen aus damaliger Sicht unrechtmäßig waren. Zu entschädigen sind daher gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch 'Feiglinge' und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg".

Durch eine Aufhebung der Urteile wird nicht der Vorwurf erhoben, daß diejenigen Wehrmachtsangehörigen, die sich dem Krieg nicht entziehen konnten oder wollten, ein Terrorsystem und einen verbrecherischen Krieg unterstützt hätten. Sie bewirkt lediglich die Rücknahme eines negativen Werturteils. An dessen Stelle tritt kein positives Werturteil, sondern ein Enthalten jeglicher Bewertung. Ebenso wie die Entscheidung für eine Teilnahme am Krieg kann die Entscheidung zur Desertion sowohl auf ehrbaren als auch auf verwerflichen Motiven beruht haben. Durch die Aufhebung der Urteile wird letztlich nur klargestellt, daß eine persönliche Entscheidung für oder gegen die Teilnahme an einem rechtswidrigen Krieg nicht mit juristischen Positiv- oder Negativbewertungen versehen werden kann.

Die Aufhebung der Urteile führt auch nicht zugleich zu einem Urteil über die damaligen Richter, denn sie setzt nicht denotwendig eine Rechtsbeugung durch die seinerzeitigen Verfahrensbeteiligten voraus. Anknüpfungspunkt und Legitimation für die Aufhebung von Urteilen kann grundsätzlich auch sein, daß der Gesetzesanwendung jegliche Legitimation fehlte.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang in seinem o.g. Urteil ausgeführt, es sei "zu berücksichtigen, daß ein Unrechtsstaat einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, in dem jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe, mit Todesstrafe geahndet wurde und daher auch rückschauend als Widerstand gegen ein Unrechtsregime nicht von der Entschädigung nach dem BVG ausgeschlossen werden darf".

Die für Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zuständigen Behörden und die mit diesen Verfahren befaßten Gerichte haben im Grundsatz das Vorliegen einer nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme bei Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und vielfach auch wegen Wehrkraftzersetzung abgelehnt. Den mittels militärgerichtlicher Verurteilung und Strafmaßnahmen Verfolgten und

ihren Hinterbliebenen sind damit über Jahrzehnte entsprechende Entschädigungsansprüche verwehrt worden.

Dagegen sind Ansprüche nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungsgesetz) durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes anerkannt und von den zuständigen Versorgungsverwaltungen der Länder nachvollzogen worden.

Soweit ihnen jedoch darüber hinaus Nachteile entstanden sind, fehlt nach wie vor die politische Entscheidung für eine entsprechende Entschädigungsregelung.

Daraus folgert der Bundesrat:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung" von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt.
2. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.
3. Den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien bezeugt der Bundesrat Achtung und Mitgefühl.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile entschädigt werden."